

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNG

21. März 2018

Eingegangen

## BAULEITPLANUNG DER STADT KLÜTZ

**Betrifft:** Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Klützig für den Kohlenstieg, Bereich "Rudolf-Breitscheid-Straße" und Straße "Mühlenberg" im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB

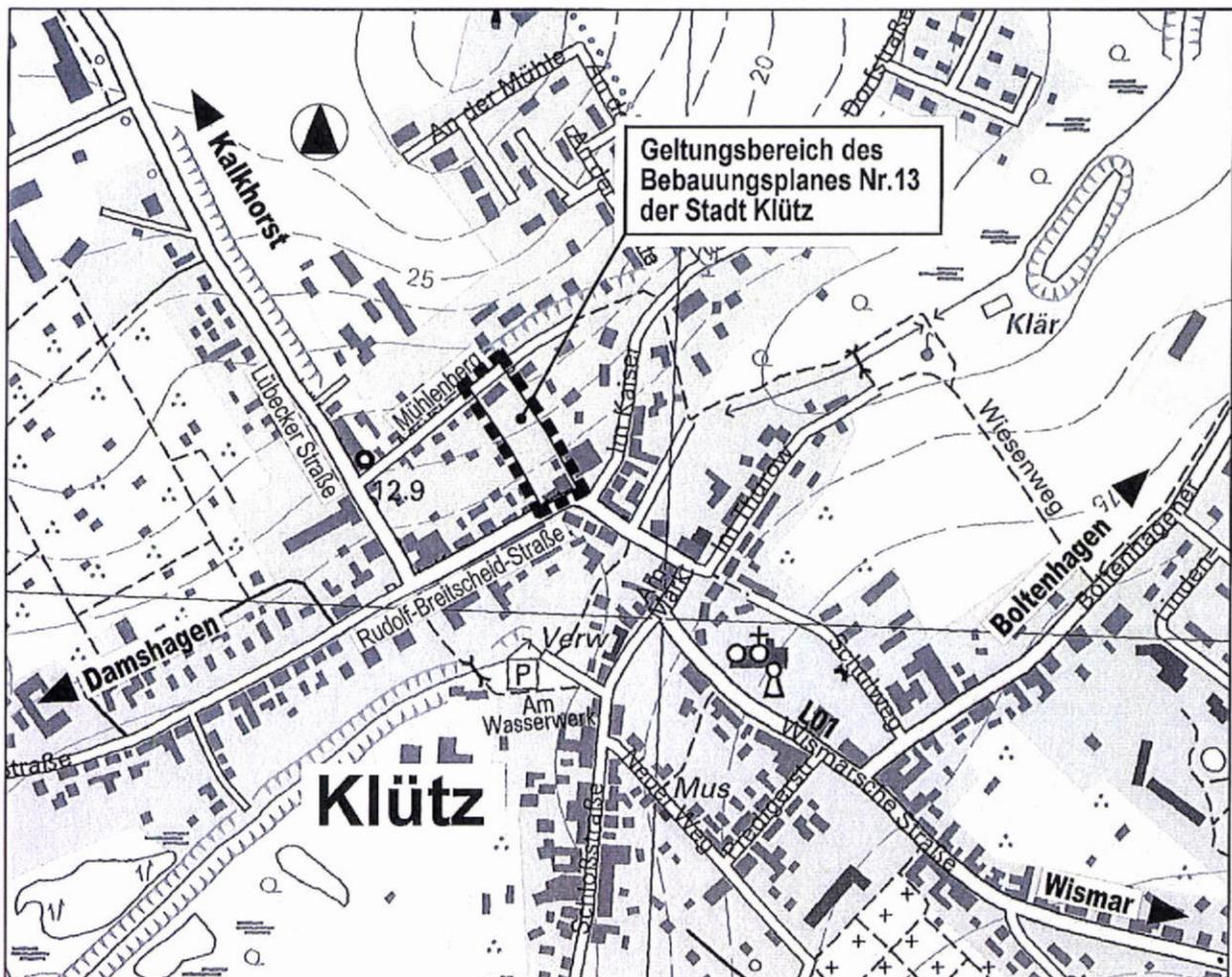
hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Stadt Klützig hat in ihrer Sitzung am 10. April 2017 den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Klützig für den Kohlenstieg, begrenzt:

- im Nordwesten: durch die Straße "Mühlenberg",
- im Nordosten: durch bereits bebaute Grundstücke, wie das Landhaus "Klützig Eck" (Im Kaiser 12), die Grundstücke "Im Kaiser 11" und "Mühlenberg 6",
- im Südosten: durch die Rudolf-Breitscheid-Straße,
- im Südwesten: durch den Verbindungsweg zwischen "Rudolf-Breitscheid-Straße" und "Mühlenberg".

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den Örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.



Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Klütz für den Kohlenstieg, Bereich "Rudolf-Breitscheid-Straße" und Straße "Mühlenberg" tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Klütz und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <http://www.kluetzer-winkel.de/seite/322195/klütz.html> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs.2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Klütz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB) gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Klütz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Klütz, den 17.01.2018

  
.....  
Guntram Jung  
Bürgermeister  
der Stadt Klütz



# Amtliche Bekanntmachungen

## Stadt Klütz Bauleitplanung der Stadt Klütz

**Betritt: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Klütz für den Kohlenstieg, Bereich „Rudolf-Breitscheid-Straße“ und Straße „Mühlenberg“ im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB**

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Stadt Klütz hat in ihrer Sitzung am 10. April 2017 den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Klütz für den Kohlenstieg, begrenzt:

- im Nordwesten: durch die Straße „Mühlenberg“,
- im Nordosten: durch bereits bebaute Grundstücke, wie das Landhaus „Klützer Eck“ (Im Kaiser 12), die Grundstücke „Im Kaiser 11“ und „Mühlenberg 6“,
- im Südosten: durch die „Rudolf-Breitscheid-Straße“,
- im Südwesten: durch den Verbindungsweg zwischen „Rudolf-Breitscheid-Straße“ und „Mühlenberg“.

bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde gebilligt.

Die Plangeltungsbereichsgrenzen sind nachfolgendem Übersichtsplan zu entnehmen.

Der **Satzungsbeschluss** wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 13 der Stadt Klütz für den „Kohlenstieg“, Bereich „Rudolf-Breitscheid-Straße“ und Straße „Mühlenberg“ tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können den Bebauungsplan Nr. 13



der Stadt Klütz und die Begründung dazu von diesem Tage an im Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <http://www.kluetzer-winkel.de/seite/322195/kluetz.html> eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Klütz geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB) gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Klütz geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Klütz, den 17.01.2018

(Siegel)

Guntram Jung  
Bürgermeister der Stadt Klütz

## Gemeinde Kalkhorst Bauleitplanung der Gemeinde Kalkhorst

**Betritt: Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Kalkhorst „Ortslage Groß Schwansee“ im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB**

hier: Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Kalkhorst hat in ihrer Sitzung am 14. Dezember 2017 den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Kalkhorst „Ortslage Groß Schwansee“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie den örtlichen Bauvorschriften, als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 für die Ortslage Groß Schwansee wird begrenzt:

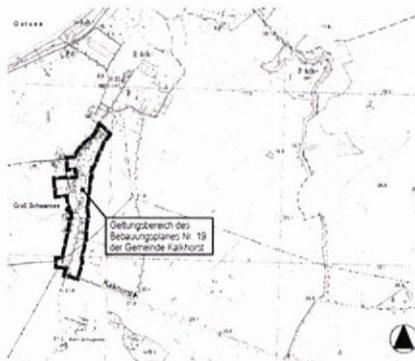
- im Nordwesten: von der „Lindenstraße“ und der innerörtlichen Grünfläche südlich des „Seeweges“,
- im Nordosten: von landwirtschaftlicher Fläche (Grünfläche),
- im Osten: von landwirtschaftlichen Flächen (Acker) und Grünfläche,
- im Süden: von landwirtschaftlichen Flächen (Acker),
- im Westen: von landwirtschaftlichen Flächen (Acker) und der westlichen Grundstücksgrenze des Grundstückes „Lindenstraße“ Nr. 25 sowie den zur Bebauung vorgesehenen Grundstücken am „Ahornweg“ und der Grünfläche am Regenrückhaltebecken.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 ist dem nachfolgend abgedruckten Plan zu entnehmen:

Der **Satzungsbeschluss** wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Alle Interessierten können die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 19 der Gemeinde Kalkhorst und die Begründung von diesem Tage an im Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, während der Öffnungszeiten für den Publikums-



verkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Der in Kraft getretene Bebauungsplan und die zugehörige Begründung werden ergänzend in das Internet unter der Adresse <http://www.kluetzer-winkel.de/seite/323821/kalkhorst.html> eingestellt.

Die der Satzung über den Bebauungsplan zu Grunde liegende DIN-Vorschrift DIN 18920 „Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“ sowie die RAS-LP4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen-Landschaftspflege) „Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen“, auf die in den Planunterlagen verwiesen wird, können beim Amt Klützer Winkel, Bauamt, Schloßstraße 1, 23948 Klütz, eingesehen werden.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalkhorst geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB). Dies (§ 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB) gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Ein Verstoß gegen die Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) enthalten und aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden (§ 5 Abs. 5 KV M-V). Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Frist eines Jahres schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Kalkhorst geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend hiervon stets geltend gemacht werden.

Hinweis: Der Teiffächennutzungsplan der Gemeinde Kalkhorst ist gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 2 BauGB durch Berichtigung anzupassen.

Kalkhorst, den 17.01.2018

(Siegel)

Dietrich Neick  
Bürgermeister der Gemeinde Kalkhorst

Start » Bekanntmachungen

## Bekanntmachungen

Alle Sitzungen finden Sie im Sitzungskalender  
(unter Verwaltung > Sitzungskalender).

### Amt Klützer Winkel

2018	2 Einträge
2017	2 Einträge

### Boltenhagen

2018	3 Einträge
2017	4 Einträge

### Damshagen

2018	1 Eintrag
2017	4 Einträge

### Hohenkirchen

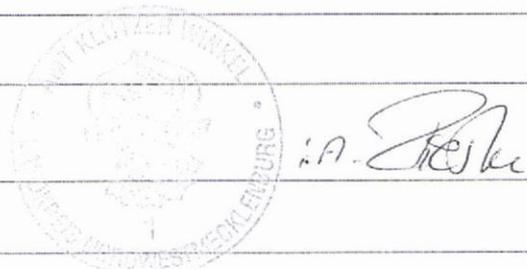
2018	2 Einträge
------	------------

### Kalkhorst

2018	3 Einträge
2017	11 Einträge

### Klütz

2018	6 Einträge
------	------------



Erscheinung	Titel	Download
X 31.01.2018	Satzung über den B-Plan Nr. 13 der Stadt Klütz für den Kohlenstiege, Bereich "Rudolf-Breitscheid-Straße" und Straße "Mühlenberg" im beschl. Verfahren nach § 13a BauGB	Download (743 kB)
30.01.2018	Öffentliche Bekanntmachung   Schutzbereich für die Verteidigungsanlage Elmenhorst - Redewisch	Download (263 kB)